OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552940/4/Kü/MG

Datum:
Linz, 9. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 29. Februar 2024, GZ: BHEFBA-2024-15506/2-KB, wegen Feststellung nach § 10 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt abgeändert:
„Aufgrund des Antrages der A__ wird festgestellt, dass die mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 08.07.2011 zu UR-2010-25404/116-St/Sch auferlegte Wiederverfüllung mit Bodenaushubmaterial auf Teilflächen der Grundstücke Nr. aaa, bbb, ccc, hhh, iii, iii, jjj, kkk, lll, mmm, nnn, ooo, ppp, qqq, rrr, sss und ttt, alle KG C__, im Jahr 2020 in der Menge von insgesamt 27.458,31 Tonnen, im Jahr 2021 in der Menge von insgesamt 26.897,82 Tonnen, im Jahr 2022 in der Menge von insgesamt 22.659,27 Tonnen und im Jahr 2023 in der Menge von insgesamt 14.348,91 Tonnen, gemäß § 3 Abs. 1a Z 4 ALSAG idF BGBl. I Nr. 152/2023 nicht dem Altlastenbeitrag unterliegt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 29. Februar 2024, GZ: BHEFBA-2024-15506/2-KB, stellte die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) aufgrund des Antrages der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 11. Jänner 2023 fest, dass die mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 8. Juli 2011 zu UR-2010-25404/116-St/Sch auferlegte Wiederverfüllung mit Bodenaushubmaterial auf Teilflächen der Grundstücke Nr. aaa, bbb, ccc, hhh, iii, iii, jjj, kkk, lll, mmm, nnn, ooo, ppp, qqq, rrr, sss und ttt, alle KG C__, im Jahr 2020 in der Menge von insgesamt 27.458,31 Tonnen, im Jahr 2021 in der Menge von insgesamt 26.897,82 Tonnen, im Jahr 2022 in der Menge von insgesamt 22.659,27 Tonnen und im Jahr 2023 in der Menge von insgesamt 14.348,91 Tonnen, jeweils gemäß § 3 Abs. 1a Z 4 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) idF BGBl. I Nr. 152/2023 als Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt.

Begründend wurde nach Darstellung des Ermittlungsverfahrens und der Rechtsgrundlagen ausgeführt, dass bei der Beurteilung der maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 ALSAG jene Rechtslage anzuwenden sei, die zum Zeitpunkt gegolten habe, zu dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht worden sei. Zweifelsfrei stehe fest, dass das gegenständliche Bodenaushubmaterial Abfall im Sinne des AWG 2002 darstelle und sei dies von der Antragstellerin auch nicht bestritten worden. Entsprechend den Antragsunterlagen seien die Bodenaushubmaterialien für die Wiederverfüllung von Teilbereichen der „D__“ verwendet worden und liege daher eine Verfüllung im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. c ALSAG vor. Von der Beitragspflicht ausgenommen seien Abfälle, sofern diese im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 8 AWG 2002 für Aushubmaterialien für eine Geländeverfüllung verwendet würden.

Verfahrensgegenständlich sei die Wiederverfüllung der Quarzkiesgrube mit grubenfremden Bodenaushubmaterial in den Jahren 2020 bis 2023 im Ausmaß von ca. 91.300 Tonnen. Die entscheidende Frage sei daher, ob im verfahrensgegenständlichen Fall bei der Verfüllung die Vorgaben der Bundes-Abfallwirtschaftspläne 2017 und 2023 eingehalten worden seien. Aufgrund der eingebauten Menge von mehr als 91.000 Tonnen liege keine Kleinmenge im Sinne des Kapitels 7.8.3. des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2017 bzw. des Kapitels 4.7.5. des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2023 vor und wäre für die Verwertung eine grundlegende Charakterisierung auf Basis chemischer Analysen einzuholen gewesen. Eine solche grundlegende Charakterisierung sei laut Antragstellerin nicht eingeholt worden und seien die Abfälle daher nicht im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 8 AWG 2002 für Aushubmaterialien verwendet worden.

Aufgrund der Rechtsprechung des VwGH, wonach jene Rechtslage anzuwenden sei, die zum Zeitpunkt gegolten habe, zu dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht worden sei, sei auf den Einwand der Antragstellerin, dass im Genehmigungsbescheid bzw. Berichtigungsbescheid für die Erweiterung der Quarzkiesgrube die Anwendung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2006 und damit einhergehende Kleinmengenregelung für zulässig erklärt worden sei, nicht mehr näher einzugehen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung festzustellen, dass die im Spruch der angefochtenen Entscheidung näher genannten Mengen an Bodenaushubmaterialien gemäß § 3 Abs. 1a Z 4 ALSAG von der Beitragspflicht ausgenommen sind.

Begründend wurde nach Darstellung des Sachverhaltes und des bisherigen Verfahrensganges festgehalten, dass die belangte Behörde gänzlich ausgeklammert habe, dass auf Basis von Sachverständigenausführungen im Verfahren zu AUWR-2010-25404/131, konkret die Kleinmengenregelung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2006 für anwendbar erklärt worden sei und daher punktuelle Abweichungen vom Bundes-Abfallwirtschaftsplan gemäß § 8 AWG 2002 auf Basis von Sachverständigenausführungen durch die Behörde ermöglicht worden seien.

Nach den Gesetzesmaterialien sollen auch auf Grundlage der Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans gemäß § 8 AWG 2002 punktuelle Abweichungen auf Basis von Sachverständigenausführungen durch die Behörde ermöglicht werden, diese Maßnahmen sollen ebenfalls von der Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 1a Z 4 iVm § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG umfasst sein. Auch die Lehre würde dieser Ansicht folgen.

Im gegenständlichen Fall sei jedoch – obwohl der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 bereits veröffentlicht worden sei – ausdrücklich vom Amtssachverständigen die Kleinmengenregelung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2006 für anwendbar erklärt und ein Berichtigungsbescheid ausgestellt worden. Es sei daher klar von der Behörde zum Ausdruck gebracht worden, dass auf Grundlage des Sachverständigengutachtens die Kleinmengenregelung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2006 anwendbar sein solle. Diese Maßnahme sei aber im Sinne der obigen Ausführungen ebenfalls von der Ausnahme gemäß § 3 Abs. 1a Z 4 iVm § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG umfasst. Gegenständlich sei daher die Kleinmengenregelung des Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006 einschlägig. Da die Wiederverfüllung im Einklang mit dieser punktuellen Abweichung erfolgt sei, sei die Wiederverfüllung im Zeitraum 2020 bis 2023 beitragsfrei gewesen.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt mit Schreiben vom 28. März 2024 dem Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

In Wahrung des Parteiengehörs wurde dem Zollamt Österreich mit Schreiben vom 24. Juni 2024 unter Hinweis darauf, dass im Beschwerdevorbringen ausschließlich Rechtsfragen und keine Sachverhaltsfragen dargestellt werden, die Möglichkeit eingeräumt zum Beschwerdevorbringen eine Stellungnahme abzugeben. Das Zollamt Österreich führte in der Stellungnahme vom 8. Juli 2024 aus, dass die Antragstellerin trotz der im Bescheid der Behörde getroffenen Auflage, wonach die Anforderungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006 für die Verwendung von Bodenaushubmaterial zu beachten und einzuhalten seien, zur Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 Z 4 ALSAG den im Zeitpunkt der Verwirklichung des die Beitragspflicht auslösenden Sachverhalts geltenden Bundes-Abfallwirtschaftsplan einzuhalten habe.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG unterbleiben, zumal der Sachverhalt dem Grunde nach von keiner Verfahrenspartei bestritten wird und die unterschiedlichen Rechtsstandpunkte der belangten Behörde sowie der weiteren Verfahrenspartei im Gegensatz zur Bf durch eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lassen.

I.4. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 8. Juli 2011, GZ: UR-2010-25404/116-St/Sch, wurde der Bf die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Erweiterung der „D__" auf Teilflächen der Grundstücke Nr. aaa, bbb, ccc, hhh, iii, iii, jjj, kkk, lll, mmm, nnn, ooo, ppp, qqq, rrr, sss und ttt, alle KG C__, erteilt.

In einer Auflage dieses Genehmigungsbescheides wird die Wiederverfüllung der Grube mit Bodenaushub geregelt, wobei festgelegt wurde, dass bei der Wiederverfüllung der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 einzuhalten ist.
Über Antrag der Bf hat die Oö. Landesregierung mit dem Bescheid vom 6. August 2013, GZ: UR-2010-25404/131-St/Kam, den Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2011 in den Spruchpunkten V.1.1. und V.1.2. wie folgt berichtigt:

„Punkt 1.1.
Für die Wiederverfüllung außerhalb des Grundwassers und des Grundwasserschwankungsbereiches (ab 2 m über HGW) darf nur nicht verunreinigtes (das heißt frei von Fremdstoffen) und nicht kontaminiertes (das heißt unbelastetes) Bodenaushubmaterial herangezogen werden. Es sind die Anforderungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2006 für die Verwertung von Bodenaushubmaterial zu beachten und einzuhalten. Auf die Aufbewahrung von Rückstellproben wird nicht verzichtet. Die Ermittlung der Massen ist durch Umrechnung aus dem Volumen zulässig.

Es dürfen nur folgende Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis der Verordnung BGBl. II Nr. 498/2008; Stand: Inkrafttreten 31. Dezember 2008 übernommen und für die Verfüllung herangezogen werden:

Schlüsselnummer	SN – Spez.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
uuu	29 [2)]	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung [1)]
	30		Klasse A1 [1)]
	31		Klasse A2 [1)]
	32		Klasse A2-G [1)]

1) Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006
2) jedenfalls zu verwenden bei Anlieferung von nicht verunreinigtem und nicht kontaminierten Bodenaushubmaterial eines Standortes ≤ 2.000 t und ohne analytische Untersuchung (gemäß Abfallverzeichnisverordnung i.d.g.F., Anlage 5)

Punkt 1.2
Für die Wiederverfüllung im Grundwasser und im Grundwasserschwankungsbereich (bis 2 m über HGW) darf nur nicht verunreinigtes (das heißt frei von Fremdstoffen) und nicht kontaminiertes (das heißt unbelastetes) Bodenaushubmaterial ohne bodenfremde Bestandteile herangezogen werden. Es sind die Anforderungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2006 für die Verwertung von Bodenaushubmaterial zu beachten und einzuhalten. Auf die Aufbewahrung von Rückstellproben wird nicht verzichtet. Die Kleinmengenregelung gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006 darf nicht angewendet werden. Die Ermittlung der Massen ist durch Umrechnung aus dem Volumen zulässig.

Es dürfen nur folgende Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis der Verordnung BGBl. II Nr. 498/2008; Stand: Inkrafttreten 31. Dezember 2008 übernommen und für die Verfüllung herangezogen werden:

Schlüsselnummer	SN – Spez.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
uuu	32	Bodenaushub	Klasse A2-G [1)]

1) Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006."

In der Begründung erläutert die Behörde, dass zwischen Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006 (BAWPL 2006) und dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 (BAWPL 2011) gerade in Bezug auf die Sonderregelung hinsichtlich der Verwertung von Kleinmengen aus unbedenklichen Bereichen < 2.000 t ohne analytische Untersuchung wesentliche Unterschiede bestehen. Der Sachverständige hat bei seiner gutachterlichen Beurteilung jedoch die ältere Version (BAWPL 2006) des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes zu Grunde gelegt und auf dessen Anforderungen im Rahmen seiner Verweise abgestellt. Ein Verweis auf die Bestimmungen des

BAWPL 2011 wäre von diesem nicht erfolgt, selbst wenn er schon bekannt gemacht gewesen wäre.

Den im Bescheid zu UR-2010-25404/131-St/Kam auferlegten Vorgaben hat die Bf bei der Wiederverfüllung entsprochen. Auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb, ccc, hhh, iii, iii, jjj, kkk, lll, mmm, nnn, ooo, ppp, qqq, rrr, sss und ttt, alle KG C__, erfolgte eine Wiederfüllung mit grubenfremden Bodenaushubmaterial im Jahr 2020 in der Menge von insgesamt 27.458,31 Tonnen, im Jahr 2021 in der Menge von insgesamt 26.897,82 Tonnen, im Jahr 2022 in der Menge von insgesamt 22.659,27 Tonnen und im Jahr 2023 im Ausmaß von 14.348,91 Tonnen. Dabei betrug die bei den jeweiligen Bauvorhaben anfallende Menge an Bodenaushub, der zur Wiederverfüllung verwendet wurde, jeweils maximal 2.000 Tonnen. Die Wiederverfüllung mit zugeführtem grubenfremden Bodenaushub erfolgte und erfolgt daher im Einklang mit dem im Genehmigungsverfahren für anwendbar erklärten BAWPL 2006.

Mit Antrag vom 11. Jänner 2024 beantragte die Bf die Feststellung, dass die mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 8. Juli 2011 zu UR-2010-25404/116-ST/Sch auferlegte Wiederverfüllung im Zeitraum 2020 bis 2023 gemäß § 3 Abs. 1a Z 4 ALSAG von der Beitragspflicht ausgenommen ist.

I.5. Dieser Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem Beschwerdevorbringen, weshalb sich weitere beweiswürdigende Ausführungen erübrigen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 idF BGBl. I. Nr. 152/2023, lauten wie folgt:

„Altlastenbeitrag

Gegenstand des Beitrags

§ 3. (1) Dem Altlastenbeitrag unterliegen

1. das Ablagern von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erde; als Ablagern im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch
   a) das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (zB Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle, Zwischen- oder Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxidationsschichten und Rekultivierungsschichten),
   b) das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung,

c) das Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (ua. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder der Bergversatz mit Abfällen,

[…]

(1a) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind

[…]

4. Abfälle, sofern diese im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans gemäß § 8 AWG 2002 für Aushubmaterialien, für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden,

[…]

Feststellungsbescheid

§ 10. (1) Die Behörde (§ 21) hat in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragsschuldners oder des Bundes, vertreten durch das Zollamt, durch Bescheid festzustellen,

1. ob eine Sache Abfall ist,
2. ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt,
3. ob eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt,
4. welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt,
5. ob die Voraussetzungen vorliegen, die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 nicht anzuwenden,
6. welche Deponie(unter)klasse gemäß § 6 Abs. 4 vorliegt.

(2) Der Bescheid samt einer Kopie der Akten des Verwaltungsverfahrens ist unverzüglich an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Unbeschadet des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, kann ein Bescheid gemäß Abs. 1 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

1. der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde oder
2. der Inhalt des Bescheides rechtswidrig ist.

Die Zeit des Parteiengehörs ist nicht in die Frist einzurechnen.

(3) Verfahrensparteien gemäß § 8 AVG sind der Beitragsschuldner und der durch das Zollamt vertretene Bund als Abgabengläubiger.“

II.2. Die Bf führte in den Jahren 2020 bis 2023 die Wiederverfüllung der Quarzkiesgrube Ecker-Ritzberger mit Bodenaushubmaterial im Sinne der Auflage V.1.1. des Bescheides der Oö. Landesregierung vom 8. Juli 2021, UR-2010-25404/116-St/Sch, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 6. August 2013 durch. Insgesamt wurden dabei ca. 91.300 Tonnen natürliche Bodenaushubmaterialien verwendet.

Strittig ist im gegenständlichen Fall die Frage, ob die Wiederverfüllung der Kiesgrube unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides von der Altlastenbeitragspflicht gemäß § 3 Abs. 1a Z 4 ALSAG ausgenommen ist oder nicht.

Gegenstand der Auflage für die Wiederverfüllung der Quarzkiesgrube mit Bodenaushubmaterial ist die behördliche Vorgabe, die aufgrund eines entsprechenden Vorschlages des Amtssachverständigen für Abfallchemie in Form des Berichtigungsbescheides in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wurde, dass zur Wiederverfüllung bzw. Verwertung des Bodenaushubmaterials die Anforderungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2006 zu beachten und einzuhalten sind. Hintergrund dieser behördlichen Festlegung ist, dass zwischen dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006 und dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 gerade in Bezug auf die Sonderregelung der Verwertung von Kleinmengen aus unbedenklichen Bereichen im Ausmaß von unter 2.000 Tonnen ohne Untersuchung wesentliche Unterschiede bestehen. Im Sinne dieser behördlichen Vorgabe hat die Antragstellerin in den Jahren 2020 bis 2023 die Wiederverfüllung der Kiesgrube mit natürlichem Bodenaushubmaterial in Einklang mit den Bestimmungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006 durchgeführt und auch Einbaumengen von weniger als 2.000 Tonnen von einer Anfallsstelle keiner grundlegenden Charakterisierung unterzogen. Dieses Faktum steht unbestritten fest.

In ihrem Beschwerdevorbringen verweist die Bf zutreffend auf die Gesetzesmaterialien zur Regelung des § 3 Abs. 1a Z 4 ALSAG. Demnach war es Absicht des Gesetzgebers mit dieser Ausnahmebestimmung bestimmte Abfälle, insbesondere unbedenkliches Bodenaushubmaterial, für eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG (Verfüllungen und Geländeanpassungen) beitragsfrei zu stellen. Alleinige Voraussetzung hierfür ist, dass die Tätigkeit im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 8 AWG 2002 für Aushubmaterialien erfolgt. Wenn auf Grundlage der Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 8 AWG 2002 punktuelle Abweichungen auf Basis sachverständiger Ausführungen durch die Behörde ermöglicht werden, sind diese Maßnahmen ebenfalls von dieser Ausnahme umfasst (arg. „im Einklang mit“) (vgl. 1456 der Beilage XXV.GP-Regierungsvorlage-Erläuterungen zu Z 4 Art. I § 3 Abs. 1a Z 4 ALSAG).

Zutreffend verweist die Bf darauf, dass gemäß ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung angenommen wird, dass der Bundes-Abfallwirtschaftsplan technische Vorschriften darstellt, die jedenfalls den Charakter eines Regelwerks (vergleichbar mit jenem von Ö-Normen) mit der Wirkung eines objektivierten, generellen Gutachtens haben, die aber durch ein fachliches Gegengutachten widerlegt werden können (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Im gegenständlichen Fall wurde von der UVP-Behörde hinsichtlich der Wiederverfüllung der Quarzkiesgrube mit Bodenaushubmaterial auf Basis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere eines Sachverständigengutachtens klar festgelegt, dass die Anforderungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2006 für die Verwendung von Bodenaushubmaterial anwendbar sind. Die UVP-Genehmigungsbehörde hat sohin eine konkrete Fassung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes für anwendbar

erklärt und dies in der Auflage für die Wiederverfüllung auch so zum Ausdruck gebracht.

Die belangte Behörde sowie die weitere Verfahrenspartei vertreten unter Bezugnahme auf die Regelungen der Bundes-Abfallwirtschaftspläne 2017 bzw. 2023 den Standpunkt, dass aufgrund der Gesamtkubatur der Geländeverfüllung die Kleinmengenregelung nicht anwendbar ist und sämtliches verwendetes Bodenaushubmaterial einer grundlegenden Charakterisierung zu unterziehen war, was aber nicht erfolgt ist. Die Kleinmengenregelung des aktuellen Bundes-Abfallwirtschaftsplanes, wonach unter den vorgegeben Bedingungen Bodenaushubmengen unter 2.000 t für eine Geländeverfüllung verwendet werden können, zielt offensichtlich darauf ab, dass diese Verwendung der natürlichen Erdaushubmaterialien ohne ein behördliches Genehmigungsverfahren umgesetzt werden soll. Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan stellt – wie bereits erwähnt – im Sinne der Judikatur ein technisches Regelwerk dar, von welchem allerdings aufgrund fachlicher Beurteilungen abgewichen werden kann. Einer fachlichen Beurteilung (Festlegung) muss aber auch eine behördliche Genehmigung (der UVP-Behörde, AWG-Behörde oder Naturschutzbehörde) gleichgesetzt werden, welche in der Regel aufgrund eines durchgeführten Ermittlungsverfahrens unter Beiziehung von Sachverständigen erteilt wird.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass entgegen der Begründung der belangten Behörde jedenfalls nicht davon ausgegangen werden kann, dass für das gesamte Ausmaß der Geländekorrektur eine grundlegende Charakterisierung des Materials vorzunehmen ist, zumal im Sinne der bestehenden Vorschriften jedenfalls vor der Einlagerung von Bodenaushubmaterialien deren Qualität festzustehen hat. Diese Sichtweise deckt sich etwa auch mit den Bestimmungen der Deponieverordnung.

Die UVP-Genehmigungsbehörde hat sohin für die Wiederverfüllung der Quarzkiesgrube die Bestimmungen eines Bundes-Abfallwirtschaftsplanes, wenn auch nicht in der zum Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung geltenden Fassung, sondern aufgrund sachverständiger Beurteilung in einer früheren Fassung für anwendbar und verbindlich erklärt. Die UVP-Behörde hat auf Grundlage der Ergebnisse ihres Ermittlungsverfahrens eine punktuelle Abweichung auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens von den (generellen) technischen Vorschriften des jeweils geltenden Bundes-Abfallwirtschaftsplanes ermöglicht. In diesem Sinne erfolgt eine Festlegung der Wiederverfüllung der Kiesgrube mit Bodenaushubmaterial sehr wohl im Einklang mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan, allerdings mit der Abänderung einer früher geltenden Fassung. In diesem Sinne ist daher davon auszugehen, dass aufgrund der behördlichen Festlegung die Bf die jeweiligen Bodenaushubmaterialien zur Wiederverfüllung der Quarzkiesgrube in Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 8 AWG 2002 verwendet hat. Unter diesen Voraussetzungen kann daher das Landesver-

waltungsgericht Oberösterreich nicht erkennen, dass im gegenständlichen Fall die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1a Z 4 ALSAG nicht erfüllt ist, weshalb die in den Jahren 2020 bis 2023 eingelagerten Bodenaushubmaterialien von der Beitragspflicht ausgenommen sind.

Abschließend ist daher festzustellen, dass dem Beschwerdevorbringen zu folgen war und der Spruch der angefochtenen Entscheidung gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG im Hinblick auf die Beitragsfreiheit der Wiederverfüllung der Kiesgrube mit Bodenaushubmaterial entsprechend zu korrigieren war.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Frage, ob die Bestimmung „im Einklang mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Sinne des § 8 AWG 2002“ des § 3 Abs. 1a Z 4 ALSAG auch dadurch erfüllt ist, wenn die Behörde in der Genehmigung für eine Geländeverfüllung dezidiert festlegt, dass unbedenkliche Bodenaushubmaterialien in der Qualität eines näher bezeichneten Bundes-Abfallwirtschaftsplanes für die Verfüllung zu verwenden sind, auch wenn zum Zeitpunkt der Umsetzung der Verfüllung schon eine neuere Version des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes erstellt war, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht.
Zudem besteht keine Rechtsprechung des VwGH zur Frage, ob eine behördliche Genehmigung für die Verfüllung mit natürlichen Bodenaushubmaterial im Ausmaß von insgesamt mehr als 2.000 t eine fachliche Beurteilung und damit eine anerkannte Ausnahme zu den Regelungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes darstellt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger